

Wien, 15. April 1992

Betr.: Neigung der Abfahrtsrampen bei Beförderung von
Fahrgästen mit angeschnallten Wintersportgeräten

Auf Grund von Betriebserfahrungen über die günstige und zweckmäßige Neigung der Abfahrtsrampe im Anschluß an eine für Fahrgäste mit angeschnallten Wintersportgeräten ausgebildete Aussteigestelle werden die in den Seilbahnbedingnissen SBB 76/40 festgelegten Bestimmungen folgendermaßen abgeändert:

Die im Anschluß an die Aussteigestelle für Fahrgäste mit angeschnallten Wintersportgeräten angeordnete Abfahrtsrampe ist mit einem Gefälle von 15 bis 20 ‰ herzustellen.

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Pfandler